

Weisung – W 6

Ersatzmassnahmen bei unterschrittenen Schutzabständen

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

1 Geltungsbereich

Die Weisung gilt für Bauten bis zur Hochhausgrenze. Bei Umbauten, Renovationen und Nutzungsänderungen gilt die Weisung nur, sofern Fassadenbauteile davon betroffen sind.

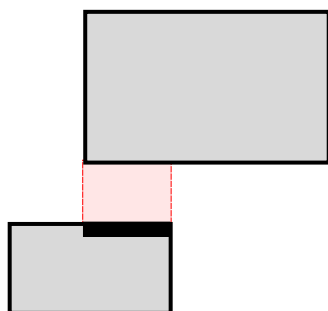
2 Grundsätze

Werden erforderliche Schutzabstände unterschritten, sind an die Ausführung von Aussenwänden hinsichtlich Feuerwiderstand erhöhte Anforderungen zu stellen.


3 Messweise Schutzabstand

Schutzabstände sind in der Projektion zu messen.

Grundriss



 Schutzabstand

 Massnahmen erforderlich bei unterschrittenem Schutzabstand

4 Ersatzmassnahmen

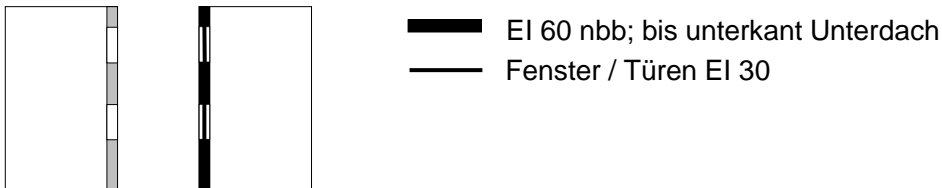
- 1 Abstände zwischen 5.0 und 10.0 m (EFH 7.0 m / 4.0 m).
 - a Eine Aussenwand ist mit Feuerwiderstand EI 60 zu erstellen.
 - b An Fenster und Türen werden keine Feuerwiderstandsanforderungen gestellt.
 - c Brennbare Aussenwandverkleidungen sind erlaubt, sofern aus Gründen der Gebäudenutzung keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden.



- 2 Abstände kleiner als 5.0 m aber grösser oder gleich 2.0 m (EFH 4.0 m / 2.0 m).

Variante A

- a Eine Aussenwand ist als Brandabschnitt mit Feuerwiderstand EI 60 nbb zu erstellen.
- b Fenster und Türen sind mit Feuerwiderstand EI 30 zu erstellen.
- c Brennbare Aussenwandverkleidungen sind erlaubt, sofern aus Gründen der Gebäudenutzung keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden.



Variante B (versetzte Öffnungen)

- a Beide Aussenwände sind mit Feuerwiderstand EI 60 nbb zu erstellen.
- b An Fenster und Türen werden keine Feuerwiderstandsanforderungen gestellt, sofern sie zu den Öffnungen in der gegenüberliegenden Aussenwand versetzt werden.



- 3 Abstände kleiner als 2.0 m
Die Gebäude sind durch eine Brandmauer zu trennen.